

Delsler Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark
durch die Post bezogen
3,00 Mark.



Inserate werden bis Dienstag
mittag in der Geschäftsstelle
angenommen.

Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf.
für außerhalb des Landgerichtsbezirks
Dels Wohnende 15 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Dels.

Nr. 12.

Dels, den 17. März 1915.

53. Jahrgang.

„Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.“

Ämtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Nr. 212.

Dels, den 16. März 1915.

Im Kampfe



fürs Vaterland

Starben den Heldentod:

1. Mülich, Gottfried aus Sibyllenort, 34 Jahre alt.
 2. der Reservist Wilhelm Rusai aus Pontwig vom Gren.-Reg. Nr. 11 (6. Komp.).
 3. der Gefreite Josef Buttkowski aus Vorstadt Bernstadt vom Res.-Jäger-Batl. Nr. 21 (1. Komp.).
 4. der Unteroffizier Adolf Baktisch aus Dels vom 1. Garde-Res.-Feldart.-Reg. (6. Batterie).
 5. der Musketier Robert Möddner aus Bartken vom Inf.-Reg. Nr. 41 (7. Komp.).
 6. der Ersatzreservist Ernst Kirsch I aus Sacrau vom Inf.-Reg. Nr. 41 (7. Komp.).
 7. der Ersatzreservist Reinhold Kreppe aus Sechskiefern vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 230 (1. Komp.).
 8. der Unteroffizier Paul Herrmann aus Fürsten Ellguth vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 230 (4. Komp.).
 9. der Grenadier Gustav Heinrich aus Mühlatzschütz vom Gren.-Reg. Nr. 3 (8. Komp.).
 10. der Reservist Hermann Heinrich aus Sacrau vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 38 (2. Komp.).
 11. der Reservist Hermann Rebel aus Dörndorf vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 38 (3. Komp.).
 12. der Wehrmann Gottlieb Schwarz aus Kraschen vom Inf.-Reg. Nr. 152 (9. Komp.).
 13. der Landsturmmann Friedrich Hoffmann vom Vdst.-Batl. Dels (1. Komp.).
 14. der Grenadier Kurt Raschner aus Bernstadt vom Gren.-Reg. Nr. 3 (4. Komp.).
 15. der Reservist Wilhelm Moiwode aus Wilhelminenort vom Inf.-Reg. Nr. 62 (Marsch-Komp.).
 16. der Wehrmann Emil Sowade aus Nieder Wabnis vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 228 (1. Komp.).
 17. der Feldwebel-Leutnant Friedrich Zedler aus Korischütz vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 228 (7. Komp.).
 18. der Wehrmann Hermann Heinrich aus Sacrau vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 38 (2. Komp.).
 19. der Reservist Karl Hermann Manden aus Zuckau vom Inf.-Reg. Nr. 51 (5. Komp.).
 20. der Jäger Hermann Siede aus Strehlich vom Jäger-Batl. Nr. 6 (1. Komp.).
 21. der Jäger Richard Niede aus Dels vom Jäger-Batl. Nr. 6 (1. Komp.).
 22. der Gefreite Paul Hahn aus Leuchten vom Jäger-Batl. Nr. 6 (2. Komp.).
 23. der Jäger Ernst Peukert aus Zantoch vom Jäger-Batl. Nr. 6 (3. Komp.).
 24. der Unteroffizier Karl Wünsch aus Schwundnig vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 10 (1. Komp.).
 25. der Reservist Robert Grottko aus Neuhaus vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 10 (2. Komp.).
 26. der Gefreite d. L. Ernst Günther aus Gutwohne vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 38 (6. Komp.).
- wurden schwer verwundet:**
1. der Jäger Robert Vogt aus Nieder Schönau vom Res.-Jäger-Batl. Nr. 1 (2. Komp.).
 2. der Jäger Ernst Wilhelm Wende aus Maliers vom Res.-Jäger-Batl. Nr. 1 (3. Komp.).
 3. der Kriegsfreiwillige Max Niede aus Dels vom Res.-Jäger-Batl. Nr. 6 (2. Komp.).
 4. der Reservist Franz Gollisch aus Jäntschdorf vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 226 (8. Komp.).
 5. der Jäger Targo von Garczynski aus Langenhof vom Jäger-Batl. Nr. 4 (1. Komp.).
 6. der Reservist Ernst Weiß aus Peute vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 38 (4. Komp.).
 7. der Musketier Fritz Hubrig aus Juliusburg vom Inf.-Reg. Nr. 62 (3. Komp.).
 8. der Jäger Max Nowak I aus Bernstadt vom Jäg.-Bat. Nr. 6 (2. Komp.).
 9. der Reservist Paul Späthe aus Neudorf vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 10 (2. Komp.).
- wurden leicht verwundet:**
1. der Reservist Friedrich Raschner aus Bernstadt vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 22 (9. Komp.).
 2. der Jäger Karl Stephan aus Sacrau vom Res.-Jäg.-Bat. Nr. 1 (2. Komp.).
 3. der Jäger Karl Schmidt aus Sadewitz vom Res.-Jäg.-Bat. Nr. 1 (2. Komp.).
 4. der Jäger Kurt Jattke aus Klein Ellguth vom Res.-Jäg.-Bat. Nr. 1 (3. Komp.).
 5. der Leutnant Lothar Schirmer aus Dels vom Fußart.-Reg. Nr. 10 (4. Batterie).
 6. der Wehrmann Paul Koch aus Neuhof vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 38 (7. Komp.).
 7. der Kriegsfreiwillige Otto Nitschke aus Dels vom Res.-Jäg.-Bat. Nr. 6 (1. Komp.).
 8. der Kriegsfreiwillige Friedrich Viebig aus Dels vom Res.-Jäg.-Bat. Nr. 6 (1. Komp.).
 9. der Jäger Albert Willmann aus Dels vom Res.-Jäg.-Bat. Nr. 6 (1. Komp.).
 10. der Kriegsfreiwillige Fritz Kneisch aus Dels vom Res.-Jäg.-Bat. Nr. 6 (3. Komp.).
 11. der Jäger Gustav Udermann aus Groß Ellguth vom Res.-Jäg.-Bat. Nr. 6 (1. Komp.).
 12. der Kriegsfreiwillige Fritz Baroske aus Bernstadt vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 10 (6. Komp.).
 13. der Unteroffizier d. R. Reinhold Hoffmann aus Neuhof vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 23 (3. Komp.).
 14. der Reservist Julius Sabath aus Ludwigsdorf vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 226 (8. Komp.).
 15. der Reservist Willi Garbisch aus Peute vom Res.-Inf.-Reg. Nr. 226 (9. Komp.).

16. der Reservist Karl Versian aus Stampen vom Inf.-Reg. Nr. 226 (11. Komp.),
17. der Kriegsfreiwillige Artur Kalkbrenner aus Dammer vom Inf.-Reg. Nr. 228 (2. Komp.),
18. der Musketier Hermann Bogt aus Dels vom Inf.-Reg. Nr. 228 (4. Komp.),
19. der Unteroffizier Georg Gallwitz aus Bernstadt vom Inf.-Reg. Nr. 228 (6. Komp.),
20. der Soldat E. R. G. Hoffmann aus Dels vom Inf.-Reg. Nr. 241 (2. Komp.),
21. der Grenadier Karl Kroschel aus Wilhelminenort vom Gren.-Reg. Nr. 1 (3. Komp.),
22. der Musketier Kurt Heimlich aus Bernstadt vom Inf.-Reg. Nr. 43 (7. Komp.),
23. der Musketier Karl Miersebach aus Klein Ellguth vom Inf.-Reg. Nr. 43 (7. Komp.),
24. der Unteroffizier Willy Krugalla aus Dels vom Inf.-Reg. Nr. 135 (9. Komp.),
25. der Ersatzreservevst Herbert Johannes Grieger aus Dels vom Inf.-Reg. Nr. 231 (1. Komp.),
26. der Ersatzreservevst Robert Schroweck aus Schmarke vom Inf.-Reg. Nr. 230 (1. Komp.),
27. der Ersatzreservevst Konrad Kurt Ebert aus Bernstadt vom Inf.-Reg. Nr. 230 (2. Komp.),
28. der Kriegsfreiwillige Kurt Ernst Wilhelm Bietich I aus Dels vom Inf.-Reg. Nr. 230 (3. Komp.),
29. der Ersatzreservevst Ernst Trautmann aus Sacrau vom Inf.-Reg. Nr. 230 (4. Komp.),
30. der Kriegsfreiwillige Gustav Woivoda aus Wilhelminenort vom Inf.-Reg. Nr. 230 (4. Komp.),
31. der Vize-Feldwebel Wilhelm Bauer aus Kunzendorf vom Inf.-Reg. Nr. 230 (9. Komp.),
32. der Gefreite der Inf. Paul Schüttler aus Grüttenberg vom Inf.-Reg. Nr. 38 (1. Komp.),
33. der Tambour Gefreiter der Inf. Josef Michel aus Sadowitz vom Inf.-Reg. Nr. 38 (2. Komp.),
34. der Reservist Rudolf Motog aus Groß Graben vom Inf.-Reg. Nr. 38 (3. Komp.),
35. der Unteroffizier der Inf. Paul Glodet aus Klein Dels vom Inf.-Reg. Nr. 38 (4. Komp.),
36. der Reservist Paul Schreiber aus Kaltvorwerk vom Inf.-Reg. Nr. 38 (4. Komp.),
37. der Ersatzreservevst Ernst Sarekka aus Nieder Mühlthw vom Inf.-Reg. Nr. 226 (7. Komp.),
38. der Reservist Karl Stahrig aus Peuke vom Inf.-Reg. Nr. 227 (6. Komp.),
39. der Ersatzreservevst Arthur Hüfte aus Bernstadt vom Inf.-Reg. Nr. 21 (6. Komp.),
40. der Ersatzreservevst Adolf Lobe aus Langenhof vom Inf.-Reg. Nr. 21 (8. Komp.),
41. der Ersatzreservevst August Thomas aus Klein Waltersdorf vom Inf.-Reg. Bott.,
42. der Wehrmann Hermann Martin aus Dels vom Inf.-Reg. Nr. 51 (4. Komp.),
43. der Reservist Alfred Barth aus Langenhof vom Inf.-Reg. Nr. 51 (12. Komp.),
44. der Reservist Ernst Schirdewahn aus Klein Mühlatschütz vom Inf.-Reg. Nr. 51 (12. Komp.),
45. der Wehrmann Paul Wilhelm Weinert aus Grüttenberg vom Inf.-Reg. Nr. 51 (12. Komp.),
46. der Wehrmann Friedrich Spamer aus Klein Mühlatschütz vom Inf.-Reg. Nr. 51 (3. Komp.),
47. der Jäger August Scholz aus Dels vom Jäger-Batl. Nr. 6 (4. Komp.),
48. der Wehrmann Hermann Freitag aus Fürsten Ellguth vom Inf.-Reg. Nr. 10 (4. Komp.),
49. der Reservist Paul Brandt aus Krajschen vom Inf.-Reg. Nr. 38 (9. Komp.),
50. der Ersatzreservevst Reinhold Bauß aus Sacrau vom Inf.-Reg. Nr. 41 (4. Komp.).

Der Wehrmann Ernst Friede aus Dels vom Landw.-Inf.-Reg. Nr. 51 (6. Komp.) in russischer Gefangenschaft,
Der Kriegsfreiwillige Paul Hein aus Wildschütz vom Landw.-Inf.-Reg. Nr. 7 in Gefangenschaft.

Nr. 213. Dels, den 15. März 1915.

Auf Anordnung des königlichen Generalkommandos wird in **Sahns' Anlagen hiersebst** für den hiesigen Kreis am 23. und 24. März d. Js. **Landsturmusterungsgeschäft** abgehalten werden.

Zu dem Landsturmusterungsgeschäft stellen sich alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen des 2. Aufgebots, das sind sämtliche Jahreshklassen vom 40. bis 45. Lebensjahre. Die Militärpapiere sind vorzulegen.

Ebenso haben sich die infolge Unabkömmlichkeit vorübergehend zurückgestellten Landsturmpflichtigen Geistliche, Lehrer der bezeichneten Jahrgänge unter Vorlegung der Unabkömmlichkeitsbescheinigung der Musterung zu unterwerfen.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post und Telegraphie unbedingt notwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind, soweit sie als unabkömmlich anerkannt sind, von der persönlichen Gestellung im Musterungstermine befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

Von der Gestellung befreit sind die als dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine anerkannten Personen (gelber Ausmusterungschein).

An beiden Tagen beginnt das Geschäft um 9 Uhr.

Es haben sich zu stellen:

am Dienstag, den 23. März d. Js.
alle vorstehend bezeichneten Mannschaften, welche im Jahre 1875, 1874 und 1873 geboren sind,

am Mittwoch, den 24. März d. Js.
alle Mannschaften, welche im Jahre 1872, 1871, 1870 und 1869 geboren sind. Vom letztgenannten Jahrgange jedoch nur diejenigen, welche zum Beginne der Mobilmachung (2. 8. 1914) das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Die entsprechende Rangierung wird in den Musterungsorten von 8 Uhr ab von der Gendamerie mit Unterstützung der Ortsvorsteher erfolgen.

Für pünktliches Erscheinen der Leute, die ihre Militärpapiere mitzubringen haben und saub. r und nüchtern sein müssen, mache ich die Ortsvorsteher persönlich verantwortlich.

Die Entscheidung über etwaige Reklamationen findet am 24. März cr. nach Schluß der Musterung statt. Die Reklamierten haben sich an dem genannten Tage mit dem Gemeindevorsteher und ihren Angehörigen persönlich einzufinden. Die Ortsbehörden haben die Mannschaften sofort vorzulassen. Der Ortsvorsteher hat beim Musterungsgeschäft anwesend zu sein.

Vorstellungs- und Verlesehlisten brauchen nicht aufgestellt zu werden.

Nr. 214. Berlin, den 19. März 1915.
Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufruf betroffenen Jahreshklassen haben sich nach § 102 I W. O. bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Landsturmrolle anzumelden. Da diese Landsturmrollen I von den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission gemäß § 102 I und 5 a. a. O. weitergeführt werden, haben diese auch die Kontrolle über die betreffenden Landsturmpflichtigen, **soweit sie nicht ausgehoben sind**, auszuüben.

Diese Landsturmpflichtigen sind beim Verziehen in einen anderen Bezirk ebenso zur An- und Abmeldung bei den Ortsbehörden verpflichtet, wie die Militärflichtigen nach § 25 W. O. Die Ortsbehörden haben den Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen von jeder gegen die aufgestellten Landsturmrollen eingetretene Veränderung in analoger Anwendung des § 46, 13 W. O. sofort Mitteilung zu machen. Die Weitergabe dieser Mitteilung an den Zivilvorstehenden des neuen Aushebungsbereichs richtet sich nach den Bestimmungen des § 47, 8 W. O.

Es wird noch besonders bemerkt, daß die noch nicht im militärflichtigen Alter stehenden Landsturmpflichtigen nur in der Allerhöchsten Verordnung vom 1. August 1914 Reichsgesetzblatt S. 273, bezeichneten Korpsbezirken aufgerufen sind. Die Kontrolle erstreckt sich daher nicht auf die in den anderen Korpsbezirken wohnhaften, noch nicht im militärflichtigen Alter befindlichen Landsturmpflichtigen.

Die **ausgehobenen** unausgebildeten Landsturmpflichtigen unterliegen gemäß § 104 W. O. der Kontrolle durch die Bezirkskommandos. Hierauf sind die stellvertretenden Generalkommandos bereits durch den Erlaß des Kriegsministeriums vom 29. Januar 1915 Nr. 2513. 1. 15. C. 1 hingewiesen worden.

Die Landsturmpflichtigen sind in geeigneter erscheinender Weise durch Bekanntmachungen in den amtlichen Blättern oder die Presse auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen.

Wir eruchen ergebenst, hiernach gefälligst das Erforderliche zu veranlassen.

Abdrucke für die Zivilvorstehenden der Ersatzkommissionen werden beigelegt.

Der Minister des Innern.

Der Kriegsminister.

Dels, den 15. März 1915.

Vorstehender Ministerialerlaß ist von den Ortsbehörden in üblicher Weise bekannt zu machen, wobei die beteiligten Mannschaften auf ihre Pflichten hinzuweisen sind.

Zu- und Abgänge sind mir unter Benützung des für die Landsturmrollen vorgeschriebenen Formulars alsbald anzugeben.

Die Landsturmrollen werden in den nächsten Tagen zur Abwendung an die Ortsbehörden gelangen. Einer Wiedererreichung derselben bedarf es vorläufig nicht.

Nr. 215.

Dels, den 16. März 1915.

Militär-Reklamationen.

Die ungewöhnlich große Anzahl der hier eingehenden Reklamationen gibt mir Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß nur solche Reklamationen Aussicht auf Erfolg haben, bei denen unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände ein äußerster Notfall als sicher anzunehmen ist. Auf meine Kreisblattverfügung vom 20. Januar cr. Seite 34 weise ich hierbei hin.

Die Mehrzahl der bisher eingegangenen Reklamationen mußte als unbegründet zurückgewiesen werden, weil äußerste Notfälle nicht anzunehmen waren.

Bei der Größe und Schwere des Kampfes unseres Vaterlandes muß erwartet werden, daß Reklamationen nur im allerdringendsten Notfalle vorgelegt werden. Die Ortsbehörden ersuche ich, von Fall zu Fall hierauf hinzuweisen.

Nr. 216.

Dels, den 15. März 1915.

Nachdem das Reichsversicherungsamt bekannt gegeben hat, daß, wenn bei Hinterbliebenenrentenanträgen von Angehörigen im Kriege gefallener Militärpersonen die Beschaffung der Sterbeurkunde zu einer ungewöhnlichen Verzögerung des Rentenfeststellungsverfahrens führen würde, es von Aufsichtswegen nichts dagegen erinnern will, wenn ausnahmsweise auch andere zuverlässige Arten des Nachweises eines Sterbefalles für vorläufig ausreichend erachtet werden, verzichtet die Landesversicherungsanstalt Schlesien in Breslau bei Hinterbliebenenrentenanträgen von Angehörigen im Kriege gefallener oder verstorbenen Militärpersonen in allen Fällen auf die Weibringung einer landesamtlichen Sterbeurkunde und will, um die Hinterbliebenen bei Erfüllung der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen möglichst schnell in den Besitz der Hinterbliebenenrente gelangen zu lassen, auch andere amtliche Nachweise, wie die Mitteilung des Truppenteils oder des Lazarettts, in dem der Versicherte gestorben ist, oder die Mitteilung des Zentral-Nachweis-Bureaus des Kriegsministeriums, als Nachweis des Todes des betreffenden Versicherten für ausreichend erachten.

Den Orts- und Ortspolizeibehörden gebe ich hiervon Kenntnis mit dem ergebenden Ersuchen, bei der Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge auf Renten für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder verstorbenen Versicherten auf Grund des 4. Buches der Reichsversicherungsordnung hiernach zu verfahren und von Einforderung einer landesamtlichen Sterbeurkunde abzusehen, wenn eine amtliche Bescheinigung der oben bezeichneten Art über den Tod des Versicherten von den Hinterbliebenen beigebracht wird.

Der Vorliegende des Königlich Versicherungsamts.

Nr. 217.

Dels, den 11. März 1915.

Der Kreisauschuß hat folgende Personen in die Orts-Verbrauchsauschüsse gewählt:

Bezirk Ulbersdorf: Lehrer Krause in Ulbersdorf,
Bezirk Schwiebe: Schöffe Dittich in Groß Ellguth,
Bezirk Dobrilchau: Bauergutsbesitzer Hellmich in Stampen,
Bezirk Spahlitz: Gemeindevorsteher Bzmann in Württemberg.

Nr. 218.

Dels, den 26. Februar 1915.

Personalchronik.

Bestätigt: der Rentier Vogel in Schmarke als 2. Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Schmarke.

Genannt: Der Königlich Sächsische Oberamtmann Friedrich in Süßwinkel zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Süßwinkel.

Nr. 219.

Dels, den 12. März 1915.

Die Ortsbehörden erinnere ich daran, daß sie nach § 9 der Verordnung vom 25. Februar 1880 (Regierungs-Amtsblatt Seite 31) alljährlich den Lehrern (Schuldeputationen) eine Liste der schulpflichtig gewordenen Kinder zu überlenden haben. Schulpflichtig werden mit dem zu Ostern d. Js. beginnenden neuen Schuljahre alle Kinder, welche bis zum 30. September

d. Js. das sechste Lebensjahr vollenden. Die Liste, welche nach dem unten abgedruckten Muster aufzustellen ist, muß sich spätestens 14 Tage vor Beginn des Lehrjahres in den Händen des Lehrers befinden. Wenn im Laufe des Jahres Familien mit schulpflichtigen Kindern neu anziehen, so hat die Ortsbehörde dem Lehrer alsbald eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Soll ein Kind in einer anderen Religion als der des Vaters erzogen und unterrichtet werden, so hat der Vater sich persönlich zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung bei mir einzufinden. Es empfiehlt sich, daß der Betreffende zu seiner Legitimation sich eine Bescheinigung von der Ortsbehörde ausstellen läßt.

Liste

der am 1. April 1915 schulpflichtig gewordenen Kinder
zu Kreis

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. |
|-----|------------------|---------------------|----------|------------------------------------|
| Nr. | Vor- und Zuname. | Geburtstag und Jahr | Religion | Name, Stand, Wohnort des Erziehers |
| | | | | |

Nr. 220.

Dels, den 9. März 1915.

Ueber Getreide, das die Kriegesgetreidegesellschaft bereits erworben hat, darf nicht anderweitig verfügt werden.

Nr. 221.

Dels, den 12. März 1915.

Getreide, das aus dem Ausland eingeführt ist, unterliegt den Ausmahlsvorschriften genau wie inländisches Getreide, muß also, wenn es sich um Roggen handelt, mindestens bis zu 82 vom Hundert, und wenn es sich um Weizen handelt, mindestens 80 vom Hundert, durchgemahlen werden. Die Ausmahlsvorschriften der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 unterscheiden sich dadurch von den Höchstpreisvorschriften, daß letztere ausdrücklich auf inländisches Getreide beschränkt sind, erstere aber nicht. Ein Müller, der ausländisches Getreide nicht bis zu den Mindestsätzen durchmahlt, verstößt sonach gegen die Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 und wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

Nr. 222.

Dels, den 12. März 1915.

Das Kriegsministerium hat bezüglich der Brotversorgung der Unteroffiziere und Mannschaften folgendes angeordnet:

1. Die mit Verpflegung einschließlicb Brot in den Bürgerquartieren untergebrachten Mannschaften erhalten ihr Brot nach wie vor von den Quartiergebern. Sie müssen sich mit der Kost des Quartiergebers begnügen und können eine höhere Brotgebühr, als die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende, nicht beanspruchen.
2. Die in Bürgerquartieren mit Verpflegung ohne Brot untergebrachten Mannschaften, die aus fiskalischen Mehbeständen mit Brot versorgt werden, erhalten für den Kopf und Tag 300 g. Ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für die Herabsetzung der Brotportion wird hierdurch nicht begründet, da die Hergabe des Brotes aus fiskalischen Beständen lediglicb zur Erleichterung der Durchführung der Quartierverpflegung erfolgt, und eine unterschiedliche Behandlung der mit und der ohne Brot einquartierten Mannschaften nicht mehr berechtigt ist.
3. Der Brotverkauf in den Kantinen ist nicht mehr gestattet.
4. Die Mannschaften und Unteroffiziere in Kasernementsmäßiger Unterkunft (Kasernen, Massenquartiere, Baracken usw.) erhalten Brot nur von der Heeresverwaltung oder von den durch diese vertraglicb verpflichteten Bäckereien. Brotgeld zur Selbstbeschaffung des Brotes wird an diese Personen nicht mehr gezahlt.
5. Hinsichtlich der Verpflegung der Verwundeten in den Lazaretten, den Lazarettzügen und den Verwundetentransporten sind im Benehmen mit den Gemeinden usw. Vereinbarungen zu treffen, auf Grund deren die Entnahme von Mehl und Brot aus Zivilbäckereien ermöglicht wird.

Die Erstattung des Mehles gegen Vergütung zu den Marktpreisen aus den Proviantämtern kann zugesichert werden. Die Kontrolle über die entnommene Menge würde auszuführen sein z. B. durch Kontobücher, die die Lazarett usw. mit den Bäckern führen.

6. Privatbäckereien, denen die Herstellung von Soldatenbrot vertraglich übertragen ist, haben das erforderliche Mehl aus den Beständen der Proviantämter zu entnehmen.

7. Das zur Broterzeugung der Kriegsgefangenen erforderliche Mehl ist aus Beständen der Proviantämter herzugeben.

Die Magistrate und Gemeindevorsteher von Ortschaften, die mit Militär belegt sind, ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Nr. 223.

Dels, den 15. März 1915.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 34 ist auf Seite 139 ff. die Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste abgedruckt. Hiernach ist jeder, der mehr als 10 Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengform aus Gerste und Hafer mit dem Beginn des 12. März 1915 in Gewahrsam hatte, verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde (Guts- und Gemeindevorsteher) anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern. Die Anzeige ist bis zum 25. März d. Js. zu erstatten.

Die Durchführung der Erhebung liegt den Ortsbehörden (Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorsteher) ob, die jede mögliche Vorlage dafür zu treffen haben, daß die vorgeschriebenen Anzeigen über Vorräte, die zwei Zentner und mehr Mengform und 20 Zentner und mehr Gerste betragen, lückenlos und rechtzeitig bei ihnen eingehen. Anzeigepflichtig ist jeder, der solche Vorräte in der erwähnten Menge in Gewahrsam hat, gleichviel ob er Eigentümer ist oder nicht. Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der die Vorräte sich befinden.

Die Ortsbehörden haben durch öffentliche Bekanntmachung die Bevölkerung auf die Anzeigepflicht hinzuweisen, wobei die Strafbestimmungen für unterlassene, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben nachdrücklich hervorzuheben sind. Die zu erstattenden Anzeigen sind in Ortslisten einzutragen, wobei den Ortsbehörden das Verfahren der Einziehung freigestellt ist (Befragung der Anzeigepflichtigen in ihrer Wohnung, Einführung eines Meldezweanges an bestimmten Meldestellen oder in anderer nach den örtlichen Verhältnissen geeignet erscheinender Weise). Unter allen Umständen ist aber streng vorzuschreiben, daß die Mengen in Zentner (keiner anderen Gewichtseinheit) angemeldet werden und daß ferner die Angaben sämtlicher Vorräte, einschließlich der zu gewerblichen Zwecken, zur tierischen Ernährung, zur Ausfaat usw. bestimmten Menge enthalten.

Abzüge sind unzulässig.

Formulare gehen den Ortsbehörden zu.

Die Ortsbehörden haben die Ortslisten aufzuzeichnen und mir bis zum 28. d. Mts. einzureichen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen nach § 4 Abs. 3d Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malztaffe und von Bier, sowie zur Herstellung von Grünmalz für Brauereibrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig. Bierbrauereien dürfen im März 1915 und dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 97) für die festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Die Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von dieser Befugnis Gebrauch machen, haben bis zum 5. j. Mts. über die im abgelassenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heerespflege Anzeige zu erstatten. Bei dieser Anzeige handelt es sich um die Vorräte inländischer Gerste. Es ist hierbei erstmalig von dem am 12. März 1915 nach der Anzeige vorhandenen gewesenen Vorräten, später von der letzten Vorratsnachweisung auszugehen.

Wegen der aus dem Ausland eingeführten Gerste wird auf § 32 der Verordnung verwiesen.

Nr. 224.

Dels, den 8. März 1915.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Friedrichsberg bei Buchwald und des Dominiums Dobrischau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.) der Ausführungsverordnungen des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 3 ff.) und der §§ 154 ff der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

Den Sperrbezirk bilden die vorgenannten verseuchten Gehöfte.

Sämtliche in meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. Februar c. (Kreisblatt Seite 53) erlassenen Vorschriften zu I und II finden auch hier Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Königliche Landrat.

J. B. gez. Rojahn.

Nr. 225.

Dels, den 12. März 1915.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Dominiums Frei Antheil, Buchwald, des Gemeindevorstehers Hugo Heinrich und des Gutsbesizers Robert Grätz in Buchwald und des Alderbürgers Gottlieb Fuchs in Bernstadt abgeheilt und die Desinfektion vorchriftsmäßig ausgeführt worden ist, werden die über die verseuchten Gehöfte verhängten Spermaeregeln hiernit aufgehoben.

Nr. 226.

Dels, den 10. März 1915.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestand des Bauergutsbesizers K. E. L. und des Galthofbesizers Birke in Stampen abgeheilt, und die Desinfektion vorchriftsmäßig ausgeführt worden ist, werden die über das verseuchte Gehöft verhängten Spermaeregeln hiernit aufgehoben.

Nr. 227.

Dels, den 10. März 1915.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Stellenbesizers Robert Göldner in Schwundnig abgeheilt und die Desinfektion vorchriftsmäßig ausgeführt worden ist, werden die über das verseuchte Gehöft verhängten Spermaeregeln hiernit aufgehoben.

Nr. 228.

Dels, den 13. März 1915.

Unter dem Pferdebestande des Gutsbesizers R. Zidner in Schmarze ist der Ausbruch der Influenza (Brustseuche) festgestellt worden.

Nr. 229.

Dels, den 9. März 1915.

Mit Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 5. Dezember v. J. (S. 199) mache ich bekannt, daß auf Grund einer Verfügung des stellvertretenden Kommandierenden Generals des IV. Armeekorps vom 8. Januar 1915 dem Verlage „Der praktische Landwirt“, G. m. b. H. zu Halle a. S. verboten worden ist, während der Dauer des Belagerungszustandes die bisher von ihm herausgegebene Zeitschrift „Der praktische Landwirt“ unter diesem oder einem anderen Namen weiterherauszugeben und weiter Verlieferungsverträge irgendwelcher Art als Versicherer abzuschließen.

Nr. 230.

Dels, den 11. März 1915.

Dem stellvertretenden Generalkommando in Breslau gehen täglich Anträge auf Freigabe von Hafer und auf Ueberlassung von Hafervorräten der Heeresverwaltung zu. Der Erfüllung solcher Gesuche steht die Verordnung des Bundesrats vom 13. 2. 1915 — R. G. Bl. Seite 81 u. w. — entgegen; ihnen kann deshalb grundsätzlich nicht näher getreten werden.

Die Gesuchsteller haben eine Antwort nicht zu erwarten.

Nr. 231.

Dels, den 11. März 1915.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 11. Januar d. Js. betr. Reisen nach Belgien bringe ich hiernit noch zur Kenntnis, daß der deutsche Verwaltungsrat für belgische Eisenbahnen in Brüssel angeordnet hat, zum Besuch krank oder verwundeter Krieger sowie zur Beerdigung verstorbenen Krieger die Fahrpreise auf den in Militärbetrieb befindlichen Eisenbahnen für erwachsene Angehörige — Kinder unter 15 Jahren sind ausgeschlossen — gleichfalls auf die Hälfte und zwar auf 5 Cents in der 2. und 2^{1/2}, Cents in der 3. Wagenklasse für 1 Kilometer zu ermäßigen.

Nr. 232.

Dels, den 11. März 1915.

Der Bundesrat hat unter dem 15. d. Mts. eine Verordnung erlassen, die eine Einschränkung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen zum Ziele hat. Die Notwendigkeit, mit den vorhandenen Vorräten an Gummi, Treiböl und Schmieröl hauszuhalten, rechtfertigt eine Maßnahme, die diese für unsere Industrie wichtigen Rohstoffe einer in Kriegszeit entbehrlichen Verwendung im Dienste des Luxus und der Bequemlichkeit entzieht. Durch die neue Verordnung, die im Reichsgesetzblatt auf Seite 113 veröffentlicht ist, wird der Verkehr von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen von dem 15. März d. Js. ab von einer erneuten Zulassung abhängig gemacht, die nur erteilt werden darf, wenn für den Verkehr des Fahrzeuges ein öffentliches Bedürfnis besteht. Diese künftige Beschränkung der Zulassung bezweckt vor allem die Ausschaltung aller Fahrzeuge, die sportlichen oder Vergnügungszwecken zu dienen bestimmt sind, verweist aber auch den öffentlichen Verkehr im gesteigerten Maße auf die sonstigen Transportmittel wie Eisenbahnen, Straßenbahnen, Pferdewagen usw.

Eine selbständige Strafbestimmung enthält die Verordnung nicht, da ein Verstoß gegen ihre Bestimmungen schon auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 3. Mai 1909 strafbar wäre. Indessen sieht die Verordnung vor, daß solche Kraftwagen, die ohne eine erneute Zulassungsbescheinigung nach dem 15. März auf öffentlichen Straßen und Plätzen verkehren, durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ohne Entschädigung zugunsten des Staates eingezogen werden können. So einschneidend diese Maßregel erscheint, so ist sie doch als Zwangsmittel gegenüber solchen Personen, die die Interessen der Allgemeinheit den Rücksichten auf ihre eigene Bequemlichkeit hintanzusetzen, gerechtfertigt.

Den billigen Ansprüchen derjenigen Automobilbesitzer, die infolge des unmittelbaren, in der neuen Verordnung begründeten Eingriffs außerstande gesetzt werden, die von ihnen gelöste Steuerlast auszunutzen, wird durch einen zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Beschluß des Bundesrats Rechnung getragen werden.

Nr. 233.

Dels, den 16. März 1915.

Zur Vermeidung von Gebäudesteuer-Kontraventionen werden die Magisträte, Gemeindevorsteher und Herren Gutsvorsteher des Kreises veranlaßt, diejenigen baulichen Veränderungen, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 1. April 1915 entstanden sind, bzw. voraussichtlich entstehen werden, zur Kenntnis des Katastralamts zu bringen, welches die erforderlichen Formulare zur Anmeldung hiernach überlebens wird.

Nr. 234.

Dels, den 2. März 1915.

Der gnadenweise Erlass von Polizeistrafen wird vielfach auch für Personen nachgesucht, die zum Heeresdienste eingezogen sind. Diese Strafen fallen unter den Allerhöchsten Erlass vom 1. August 1914 (Justiz-Ministerialblatt Seite 656), können also ohne weiteres niedergeschlagen werden.

Nr. 235.

Dels, den 16. März 1915.

Auf meine Kreisblattverfügungen vom 6. August 1901 — Kreisblatt pro 1901, Seite 31 und 26. Juni 1905 — Kreisblatt pro 1905, Seite 102/3 —, betreffend rechtzeitige Einreichung der Regiebaunachweisungen weise ich die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises erneut hin.

Nr. 236.

Dels, den 5. März 1915.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ist vom Landesgewerbeamt ein Buch „Staatsbürgerliche Belehrungen in der Kriegszeit“ herausgegeben worden. Es ist in Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. Mauertstraße 43/44, erschienen und ohne Rücksicht auf die Anzahl zum Preise von 1 M. für das Stück erhältlich.

Nr. 237.

Dels, den 12. März 1915.

Warnung.

„Taschenfilter“ oder „Feldfilter“ werden häufig als geeignete Gegenstände zum Nachhanden an Heeresangehörige im Felde angepriesen. Mit ihrer Hilfe kann sich angeblich jeder Soldat sein Trinkwasser frei von Krankheitserregern und sonstigen schädlichen Stoffen machen.

Vor dem Ankauf solcher Filter muß jedoch gewarnt werden, denn sie leisten nicht das, was von ihnen gerühmt wird.

Die Kleinfilter vermögen zwar trübes Wasser zu klären, sie sind aber nicht imstande, krankmachende Bakterien oder

Stoffe, wie sie häufig in verschmutztem Wasser sich vorfinden, mit Sicherheit abzufangen. Ein Taschenfilter kann die Gefährlichkeit unreinen Trinkwassers höchstens etwas vermindern, sie aber nicht beseitigen. Ja, ein nicht peinlich lauber gehaltenes Taschenfilter ist sogar imstande, das Trinkwasser zu verschlechtern, weil in ihm Krankheitserreger weiter wuchern, sich vermehren und das durchfließende Wasser infizieren können. Taschenfilter wiegen somit ihre Besitzer in eine falsche Sicherheit und verführen sie zu Leichtfertigkeit beim Wassertrinken. Abgekochtes Wasser ist solchem, das durch Taschenfilter gegangen ist, unbedingt vorzuziehen.

Die Ortsbehörden haben diese Warnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Nr. 238

Berlin, den 23. Februar 1915.

Rundschreiben, betreffend Pferdefütterung.

Die infolge des Krieges stark verminderte Einfuhr von Futtermitteln hat zur Folge gehabt, daß der Hafer in landwirtschaftlichen Betrieben nicht nur an Pferde, sondern auch mehr als sonst an andere landwirtschaftliche Nutztiere verfüttert worden ist. Nach Sicherstellung des Bedarfs der Armee ist daher für die in landwirtschaftlichen, gewerblichen und häuslichen Betrieben tätigen Pferde nur ein geringer Vorrat an Hafer übrig geblieben, und mit diesem muß sehr haushälterisch verfahren werden.

Bei der Haltung der landwirtschaftlichen Arbeitspferde ist auch in normalen Zeiten ein Teil des Futterbedarfes aus Sparmaßregeln durch billigere Erntefutterstoffe gedeckt worden, namentlich in den weniger arbeitsreichen Monaten des Jahres. Nicht so bei den übrigen Pferdehaltungen. Hier bildete von jeher aus Zweckmäßigkeitsgründen das Körnerfutter, in erster Linie Hafer und etwa noch Mais neben den üblichen Gaben von Heu und Strohdübel das ausschließliche Pferdefutter. Bei der heutigen Lage erscheint es geboten, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Pferde auch mit anderen Futterarten gefüttert werden können, ohne daß dadurch ihre Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

Die nachfolgend angeführten Zahlen gelten für Pferde von 500 kg Lebendgewicht. Für Tiere mit geringerem oder größerem Gewicht sind sie entsprechend umzuwandern, also z. B. für 600 kg schwere Pferde um 20% zu erhöhen usw.

Als Pferdefutter kommen außer Hafer in Betracht:

1. Körnerfrüchte. Gerste (die berühmten arabischen Pferde erhalten bekanntlich als einziges Körnerfutter Gerste), Mais, Acker- und Sojabohnen, Weizenvollkorn (die sogenannten Hülsenfrüchte namentlich in Form des im Osten Deutschlands vielfach angebauten „Gemenges“).
2. Abfälle der Mälerei. Kleine alter Getreidearten einschließliche Weizenmehl (nicht die sogenannte Feinstleite, die aus den wertlosen Schalen des Reiskornes besteht), Erbsenschalen usw.
3. Andere gewerbliche Abfälle. Delfuchen aller Art, getrocknete Bierreber, Walzfeime, getrocknete Schlempe, namentlich Getreideschlempe, getrocknete Rübe, Trofenschnitzel (gewöhnliche und Zuckerschnitzel), Melasse, Zucker.
4. Futtermittel tierischen Ursprungs. Fischmehl, bestes norwegisches Dorschmehl mit nicht mehr als 3% Fett wird an Pferde viel verfüttert, um den erforderlichen Proteingehalt der Ration zu erzielen. Es wird in Mengen bis 0,25 kg gern aufgenommen, sofern das Fett nicht ranzig ist.
5. Wurzelfrüchte. Mohrrüben, Pastinake, Kartoffeln, Zuckerrüben, Fenchelrüben und Kohlrüben. Die Wurzelfrüchte werden den Pferden am besten in gedämpfter Form gereicht.

Daß die Mohrrübe und die Pastinake mit zu dem besten Pferdefutter gehören, ist allen Pferdezüchtern bekannt; es sollte daher, nebenbei bemerkt, nicht veräußert werden, bei der bevorstehenden Frühjahrsbefüllung diesen Wurzelfrüchten eine entsprechende Fläche einzuräumen.

Bei der Fütterung der Pferde mit solchen Erntefutterstoffen muß immer berücksichtigt werden, daß der Verdauungsapparat des Pferdes sehr empfindlich ist. Er wird deshalb leicht durch ungewohnte Nahrungsmittel betragt angegriffen, daß Verdauungsstörungen auftreten. Der Uebergang zu dem neuen Futter muß daher immer allmählich geschehen.

Ferner ist zu beachten, daß die Kruppen bei Verabreichung solcher Erntefutterstoffe nicht so rein bleiben, wie bei der alleinigen Fütterung von Hafer und Dübel. Die zurückbleibenden Reste sind aber leicht der Fäulnis ausgesetzt, und gegen solche Fäulnisprodukte sind die Pferde besonders empfindlich. Grundhaft muß also sein, daß bei der Verabreichung solcher Erntefutterstoffe die Kruppen stets peinlich rein gehalten werden.

Die relative Unbeförmlichkeit eines Futters macht sich dann besonders bemerkbar, wenn große Mengen solchen Futters gegeben werden; deshalb ist es besser, eine Mischung von mehreren Futterstoffen zu geben, weil dann die etwa vorhandenen ungünstigen Einflüsse — das eine Tier ist empfindlicher gegen sie als das andere — mehr ausgeglichen werden. Für die Fütterung der Pferde sind im allgemeinen von den einzelnen Futterstoffen folgende Mengen einzubalten:

| | | | |
|----------------------------|--------|-------------------------|---------|
| Kartoffeln | 15 kg, | Lupinenschrot | 2,0 kg, |
| Zuderrüben | 10 " | Leinfuchsen | 2,5 " |
| Futterrüben | 15 " | Zuder | 2,5—3 " |
| Zuderschneißel (trocken) | 5 " | Roggenkleie | 2,0 " |
| Trockenschneißel | 8 " | Weizenkleie | 2,5 " |

In der Praxis sind diese Zahlen allerdings häufig mit gutem Erfolg — zum Teil bis zur doppelten Menge — überschritten worden, sie können aber im allgemeinen als Richtschnur dienen; natürlich spricht dabei die Art der Beschäftigung der Tiere wesentlich mit.

Wenn die Rationen zum großen Teil aus Wurzelfrüchten oder den Produkten der Zuderfabrikation bestehen, ist der Gehalt an Proteïn (Eiweiß) ein verhältnismäßig geringer. Die Pferde vermögen aber auch bei sehr eiweißarmen Rationen volle Arbeit zu leisten. Ein höherer Eiweißgehalt, wie ihn die in der Hauptsache aus Körnern bestehenden Rationen enthalten, gibt aber eine gewisse Sicherheit für das Wohlbefinden. Es hängt das mit den Einwirkungen des Eiweißes auf den Verdauungsvorgang zusammen. Pferde, die für rasche Gangart in Anspruch genommen werden, sind gegen sehr eiweißarme Rationen empfindlicher als Zugpferde.

Im folgenden seien einige Beispiele von Futterrationen mit Ersatzstoffen für Pferde angegeben; sie sind nicht etwa nur nach wissenschaftlichen Grundsätzen zusammengestellt, sondern der Praxis entnommen.

| | | | |
|--------------------------|-------------------------------|-------|---------------------|
| 1. (Uebergangstation.) | | 2. | |
| 4,0 kg Hafer, | 5,0 kg Zuderrüben, | 3,0 " | Trockenkartoffeln, |
| 2,5 " Zuderrüben, | 3,0 " | 1,0 " | Futterzuder, |
| 1,5 " Bohnen, | 1,0 " | 1,5 " | Erdnußkuchen, |
| 2,5 " Trockenkartoffeln, | 1,5 " | 1,5 " | Roggenkleie, |
| 0,5 " Zuder, | 5,0 " | 5,0 " | Wiesenheu, |
| 4,0 " Wiesenheu, | 3,0 " | 3,0 " | Stroh. |
| 2,0 " Strohhaäfel. | | | |
| 3. | | 4. | |
| 10,0 kg Zuderrüben, | 4,0 kg Trockenschneißel, | 4,0 " | Trockenkartoffeln, |
| 3,0 " Trockenkartoffeln, | 4,0 " | 0,5 " | Leinfuchsen, |
| 2,0 " Roggenkleie, | 0,5 " | 0,5 " | Bohnenchrot, |
| 1,5 " Bohnenschrot, | 5,0 " | 5,0 " | Wiesenheu, |
| 4,0 " Kleehheu, | 3,0 " | 3,0 " | Stroh. |
| 3,0 " Stroh. | | | |
| 5. | | 6. | |
| 8,0 kg Trockenschneißel, | 10,0 kg gedämpfte Kartoffeln, | 2,0 " | Sonnenblumenkuchen, |
| 3,0 " Trockenreber, | 2,0 " | 1,0 " | Roggenkleie, |
| 2,0 " Malzkeime, | 2,0 " | 2,0 " | Zuder, |
| 1,5 " Zuder, | 5,0 " | 5,0 " | Heu, |
| 4,0 " Wiesenheu, | 3,0 " | 3,0 " | Stroh. |
| 1,0 " Stroh. | | | |

| | |
|---------|---------------|
| 15,0 kg | Kartoffeln, |
| 1,0 " | Erdnußkuchen, |
| 1,0 " | Malzkeime, |
| 2,0 " | Zuder, |
| 5,0 " | Heu, |
| 4,0 " | Stroh. |

An Stelle des Zuders können entsprechende Gaben von Melasse (auf Zudergehalt berechnet) treten.

Für die Fütterung der Pferde in landwirtschaftlichen Betrieben sei noch folgendes angeführt:

Während der Wintermonate kann man sowohl leichte wie auch schwere Pferde mit folgender Ration erhalten:

| | |
|---------|--|
| 1 kg | Hafer, |
| 1/2 " | Kleie oder Melassefuttermittel, |
| 1/2 " | Trockenschneißel, |
| 12—15 " | gedämpfte Kartoffeln oder Zuderrüben oder 16—20 kg Zuderrüben, |
| 4—5 " | Heu, |
| 2—3 " | Strohhaäfel. |

Wer über genügende Kartoffel- und Rübenbestände verfügt, kann diese Form der Ernährung bis in den Mai hinein im wesentlichen unverändert beibehalten. Es ist dann nur nötig, den geforderten höheren Arbeitsleistungen durch eine Erhöhung der Kraftfutter- und Heugabe um je 1 kg Rechnung zu tragen. Daß man die verfügbaren besseren Heuorten für die arbeitsreiche Zeit aufspart, ist selbstverständlich. Wer die Pferde während der Frühjahrsbestellung nicht mit Kartoffeln ernähren will oder kann, muß auf Zufütterung von größeren Mengen guten Heues Wert legen und diese nötigenfalls den Rindvieh- und Schafbeständen abziehen. Bei schweren Pferden kann man erfahrungsgemäß die Heugaben auf 7—9 kg, bei leichten auf 5—6 kg steigern. Schwere Pferde muß man daneben für die Frühjahrsbestellung 1,5 kg Hafer, 2 kg Zuder und 2—3 kg Trockenschneißel oder Zuderschneißel verabreichen. Bei leichteren Pferden genügen 1,5 kg Hafer, 1,5 kg Zuder und 2 kg Trockenschneißel. Wenn eine Steigerung der Heufütterung auf solche Mengen nicht möglich ist, kann man schweren Pferden bis 3 kg, leichten bis 2,5 kg Trockenschneißel verabreichen und das erforderliche Eiweiß in Form von 0,25 kg besten Fischmehls (norwegisches Fischmehl mit nicht mehr als 3% Fett, vergl. oben) geben.

Während der Sommermonate muß an Stelle des Heues Grünfütter treten, das, wie jeder Landwirt weiß, nicht zu jung sein darf. Man muß also dafür Sorge tragen, daß die Heuvorräte so lange reichen, bis das Grünfütter ein Stadium der Vegetation erreicht hat, das den Pferden zuträglich ist. Zu Grünfütter sind besonders geeignet Krotflee, Luzerne und die üblichen Gemengsaaten. Das Wachstum von Luzerne und Krotflee läßt sich beschleunigen durch Bedeckung mit altem Stroh, Kartoffelkraut oder strohigem Mist. Es empfiehlt sich daher, die zuerst zur Fütterung in Anspruch genommenen Flächen so zu behandeln. Daß die Ausfaat des Gemenges unter den in diesem Jahre bestehenden Verhältnissen besonders frühzeitig und spätesten in den richtigen Zeitabständen erfolgen muß, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Nr. 239.

Berlin, den 28. Februar 1915.

Rundschreiben, betreffend Strohmehl.

Aus Anlaß der Futterknappheit sind zahlreiche Vorschläge zur Zubereitung von Ersatzstoffen für Futterzwecke gemacht worden. Namentlich wurden Moostorf, Holz resp. Sägemehl und Stroh genannt. Sofern diese Zubereitung ein umständliches Verfahren und die Herstellung kostspieliger Apparate erfordert, scheiden die Vorschläge jetzt aus nabegelegenden Gründen ohne weiteres aus. Der von mehreren Seiten gemachte Vorschlag, Strohhaäfel zu mahlen und dadurch die im Stroh enthaltenen Nährstoffe den Verdauungssäften zugänglich zu machen, hat deshalb am meisten Aussicht auf Erfolg, weil Stroh von jeher an Wiederkäuer und Pferde verfüttert wird, und weil die zur Zubereitung erforderlichen Vorrichtungen in zahlreichen großen und kleinen Mühlen vorhanden sind.

Ueber die im Stroh enthaltenen Nährstoffe und ihre Verdaulichkeit gibt folgende Tabelle Auskunft:

| In 100 Teilen | Protein | | Zett | | Robnährstoffe | | Verdauliche Nährstoffe | | Rohfaser | |
|-----------------------------|---------|------|---------------|----------|---------------|------|------------------------|----------|----------|--|
| | Protein | Zett | Extraktstoffe | Rohfaser | Protein | Zett | Extraktstoffe | Rohfaser | | |
| Weizenstroh | 3,0 | 1,2 | 35,9 | 40,8 | 0,2 | 0,4 | 13,3 | 20,4 | | |
| Roggenstroh | 3,1 | 1,3 | 33,2 | 44,0 | 0,6 | 0,4 | 12,9 | 22,0 | | |
| Sommergerstestroh | 3,5 | 1,4 | 35,9 | 39,5 | 0,9 | 0,5 | 19,0 | 21,3 | | |
| Haferstroh | 3,8 | 1,6 | 35,9 | 38,7 | 1,3 | 0,5 | 16,5 | 20,9 | | |
| Erbsenstroh | 9,0 | 1,6 | 33,7 | 35,5 | 4,3 | 0,7 | 18,5 | 13,7 | | |
| Futtergerste | 12,0 | 2,4 | 63,7 | 5,0 | 8,8 | 2,1 | 56,7 | 1,1 | | |

Das Sägemehlstroh ist also wesentlich reicher an Nährstoffen, namentlich an Proteïn (Eiweiß), als das Getreidestroh, und das Stroh des Sommergetreides übertrifft das des Wintergetreides bezüglich des Gehaltes an solchen, insbesondere an verdaulichen. Im übrigen unterscheiden sich die Strohart von der zum Vergleich herangezogenen Futtergerste dadurch, daß die darin an sich in geringerer Menge enthaltenen Nährstoffe auch weniger verdaulich sind und daß die in der Gerste enthaltenen Extraktstoffe (Stärke) fast voll verdaulich sind, während die Extraktstoffe des Strohes nur etwa zur Hälfte verdaulich sind. Dies trifft auch für die den Hauptbestandteil des Strohes ausmachende Holzfasern zu. Der Vorschlag geht von der Erwägung

aus, daß die feine Zerkleinerung des Strohes mit Hilfe der Mühlsteine sowohl die Holzfaser als die übrigen Nährstoffe verdaulicher macht. Das Mahlen des Strohes kommt in erster Linie in Betracht für Pferde und Schweine, da die Wiederkäuer von Natur zu einer verhältnismäßig guten Ausnutzung des Futterstrohes befähigt sind.

Strohhäcksel läßt sich zu feinem Mehl vermahlen, das Mahlen macht jedoch beträchtliche Schwierigkeiten. Je starthalmiger und trockener das Stroh, je kürzer der daraus gewonnene Häcksel ist, desto eher gelingt das Mahlen. In vielen Fällen wird ein Vertrocknen des Häckfels auf Brenneisenblechen, Ziegel- und Backstein usw. notwendig sein.

Mahlversuche wurden angestellt auf einer Windmühle in Graebendorf bei Berlin, woselbst ein mit alten französischen Steinen versehener Mahlgang vorhanden ist. Hier wurde bei mehrmaligem Mahlen etwa 20% des Häckfels als feines, mit der Sichtmaschine auf Gaze Nr. 11 ausgelesenes Mehl gewonnen.

Weitere auf den Mühlen der Armeefabrik in Spandau vorgenommene Versuche führten namentlich in pekuniärer Beziehung zu einem unbefriedigenden Ergebnis.

In den Betriebsräumen der Firma M. Loepfer, Trockenmilchwerke G. m. b. H., Böhlen bei Röttha (Sachsen), wurden Mahlversuche mit Gerste- und Haferstrohhäcksel angestellt, und zwar sowohl mit scheunentrodnenem Häcksel als auch mit Häcksel, der 12 Stunden bei 40 Grad Celsius vorgetrocknet war. Der scheunentrodene Häcksel enthielt 14% Feuchtigkeit, durch die Vortrocknung wurde nur eine Verminderung des Feuchtigkeitsgehaltes von 1% erreicht. Ein Unterschied zwischen dem scheunentrodnenen und vorgetrockneten Häcksel konnte weder bezüglich der Dauer des Mahlprozesses noch der Ausbeute festgestellt werden. Das Haferstroh ließ sich etwas besser vermahlen als das Gerstestroh. Haferstroh wurde 6mal, Gerstestroh 8mal über den Mahlgang geleitet. Bei dem erst- und zweimaligen Zuführen auf den Mahlgang erwies sich ein Nachschieben des spezifisch leichten Mahlgutes mit der Hand als zweckmäßig. Der Häcksel wurde ohne Rest vermahlen. Das gewonnene Mehl ist von hinreichender Feinheit. Die Zeitdauer des Mahlprozesses war die 2-fache der bei der Roggenmüllerei für die gleiche Gewichtsmenge erforderlichen. Unter Zugrundelegung der bei der Getreide-Vollmüllerei üblichen Säge dürften für 100 kg Strohhäcksel 5 M., für den Zentner also 2 M 50 Pf. als Mahllohn (einschließlich Häckfelschneiden) zu rechnen sein. Im Großbetrieb lassen sich die Mahlkosten wohl wesentlich vermindern. Von einem gewöhnlichen Mahlgang (gute deutsche und champagner Steine) kann man nach Ansicht der Firma eine Leistung von 6 bis 8 Zentner Strohmehl in 24 Stunden erwarten.

Fütterungsversuche mit Strohmehl wurden in dem Tierphysiologischen Institut der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin mit Schweinen angestellt, die bezüglich der Verdaulichkeit des im Strohmehl enthaltenen Proteins ein ungünstiges Ergebnis lieferten. Die Extraktstoffe des Strohmehls wurden von den Versuchsschweinen etwa halb so gut verdaut, wie im gewöhnlichen Futterstroh vom Rind.

Praktische Fütterungsversuche wurden mit 9 Schweinen von durchschnittlich 55 kg Lebendgewicht durchgeführt. Die Schweine wurden in drei gleichmäßige Abteilungen von je 3 Stück geteilt. Die erste Abteilung erhielt neben Küchenabfällen 500 g Weizenkleie und 500 g Torfmehl auf den Kopf. In der zweiten Abteilung wurde die Hälfte der Kleie und der Torfmehl durch Strohmehl ersetzt, in der dritten erhielten die Schweine neben Küchenabfällen nur 500 g Strohmehl auf den Kopf. Daneben wurden entsprechende Gaben von Schlemmfuttermittel verabreicht. Das Strohmehl wurde von den Tieren von Anfang an gern genommen, die Zunahme war bei allen drei Abteilungen annähernd dieselbe.

Die Versuche sollen fortgesetzt und auch auf Pferde ausgedehnt werden.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen muß es als äußerst erwünscht bezeichnet werden, daß das Mülereigewerbe die Frage aufnimmt, um die besten und billigsten Verfahren zur Herstellung von Strohmehl zu ermitteln, und daß auch die Landwirte weitere Erfahrungen über die Brauchbarkeit von Strohmehl zur Fütterung von Schweinen und Pferden sammeln. Ein voller Erfolg der hochwertigen Futtermittel durch Strohmehl ist nicht zu erwarten, immerhin besteht die Aussicht, daß die dadurch herbeigeführte Vermehrung der Futtermittel dazu beiträgt, unsere Viehbestände mit der leider notwendigen und unvermeidlichen Einschränkung bis zum Beginn der Grünfütterung durchzuhalten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Der Königliche Landrat.

S. B.

Rojahn, Regierungsrat.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Breslau, den 4. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Durch die Bundesratsverordnung vom 22. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 547) ist die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Erzeugnissen aus der Kartoffel zur Herstellung von Seife verboten worden. Wie es sich herausgestellt hat, werden auch noch andere Mehlsorten wie Weisstärke-mehl, Maisstärke-mehl, Mandiofamehl, Tapiofamehl zur Fällung von Seife verwendet.

Ich bestimme daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit, daß alle Mehlsorten, die zur menschlichen Nahrung oder als Futtermittel verbraucht werden können, zur Herstellung von Seife nicht verwendet werden dürfen.

Uebertretungen werden auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der stellvertretende Kommandierende General.
gez. von Bacmeister.

Einige 100 Ztr.

Heu

auch fuhrtenweise zur baldigen Lieferung zu kaufen gesucht. Offerten erbeten an

Paul Pätzold, Breslau,
Reichsstr. 46 I.

Jagd

zu pachten gesucht. Vergütige event. Vermittlung. Offerten unter S. B. an die Geschäftsstelle des „Völscher Kreisblatt.“

Die laut Reichsvieheuchengesetz vorgeschriebenen

Kontrollbücher für Viehhändler

u. Transportführer

sind den neuesten Bestimmungen entsprechend in vorchriftsmäßiger Ausführung erhältlich in der

Buchdruckerei der Völscher Zeitung
„Lokomotive an der Oder.“